



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.09.2021

Nummer 57

Inhalt

- Neufassung des Rahmen-Hygieneplans der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Rahmen-Hygieneplan für die Ostfalia zum Schutz vor Infektionen und deren Weiterverbreitung während der SARS-CoV-2 Pandemie

Gültig ab 18.05.2020

Mit Präsidiumsbeschluss zuletzt geändert am **06.09.2021, mit Wirkung zum 13.09.2021**

Ziel des Hygieneplanes ist es, auf der Grundlage bestehender Regelungen von Bund, Ländern und Kommunen (siehe Links am Ende dieses Dokuments), die Infrastruktur der Hochschule für Lehrveranstaltungen und die Forschung zugänglich zu machen.

Der Rahmen-Hygieneplan ist ergänzend zu den bisher von der Hochschulleitung getroffenen Maßnahmen zu betrachten. Dazu informieren Sie sich bitte regelmäßig unter <https://www.ostfalia.de> über Änderungen und achten Sie auf Mails zu diesem Thema.

Der Hygieneplan gilt für alle Standorte der Ostfalia und wird ständig fortgeschrieben. Der Hygieneplan ist allen Hochschulangehörigen zugänglich zu machen. Alle Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die nachfolgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Sie minimieren damit das Risiko, dass durch auftretende Krankheitsfälle ganze Gruppen von Studierenden oder Lehrenden in Quarantäne gehen müssen oder gar erneute Schließungen erforderlich werden.

1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für alle Beschäftigten, Studierenden und **Externe** in Kürze zusammengefasst:

- Jede und jeder ist aufgefordert, sich anderen und sich selbst gegenüber achtsam zu verhalten und wo möglich einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- In **Vorlesungsräumen, Laboren** sowie in den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z. B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Bibliotheken während der Öffnungszeiten) ist eine medizinische Maske* zu tragen.
- **Studierenden und Externen ist der Aufenthalt in der Hochschule gestattet, sofern sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Status). Der 3G-Status ist auf Verlangen durch Vorlage entsprechender (bevorzugt digitaler) Nachweise zu belegen.**
- Räume ohne raumluftechnische Anlagen sind während der Nutzung in regelmäßigen Abständen zu lüften.
- Wege und Eingänge sind freizuhalten.

Bei groben Zuwiderhandlungen wird die Hochschule von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote erteilen.

*Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer medizinischen Maske nicht zumutbar ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, darf die Maske zur Kommunikation mit stark hörgeschädigten Personen abgenommen werden.

| Betrifft | Maßnahme | Zielgruppe |
|--|---|---------------------------------------|
| Definition geimpfte, genesene oder getestete Person | Soweit im Folgenden von geimpften, genesenen und/oder getesteten Personen gesprochen wird, sind hierfür die in der niedersächsischen Corona-Verordnung (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html) festgelegten Definitionen anzuwenden. | alle Hochschulangehörigen und Externe |
| Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule | <p>Die Gebäude sind während der regulären Öffnungszeiten für geimpfte, genesene und getestete Studierende für Studien- und Prüfungszwecke, für Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte sowie für die Wahrnehmung von Dienstleistungen der Hochschule geöffnet.</p> <p>In Veranstaltungen mit mehr als 25 Anwesenden muss der Nachweis des 3G-Status von allen Teilnehmenden vorgelegt und durch eine von der Hochschule hierzu beauftragte Person überprüft werden. In Veranstaltungen mit 25 oder weniger Anwesenden sowie in den Service- und Aufenthaltsbereichen wird die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig überprüft. Studierende und Externe, die keinen Nachweis erbringen, werden der Hochschulgebäude verwiesen und ggf. wird das Hausrecht durchgesetzt. Das Fälschen von Nachweisen ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht.</p> <p>Die Bibliothek öffnet im Präsenzbetrieb. Die Zahl der Arbeitsplätze ist eingeschränkt. Die Anwesenheit ist zu dokumentieren. Dieses soll vorrangig elektronisch über das System des Rechenzentrums erfolgen.</p> <p>Handwerker*innen und anderen Dienstleister*innen (z. B. Paketdienste, Briefpost etc.) wird nach Absprache mit Dezernat 4 oder den jeweiligen hochschulinternen Auftraggeber*innen der Zutritt ermöglicht.</p> <p>Im Übrigen dürfen sich Externe nur nach Absprache z. B. zu Besprechungen mit Hochschulmitgliedern oder zu Veranstaltungen in der Hochschule aufhalten. Die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. Veranstaltungen für Externe mit mehr als 25 Teilnehmenden bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulleitung.</p> <p>Generell gilt: Personen mit COVID-19-Verdacht dürfen die Gebäude der Hochschule nicht betreten. Bitte beachten Sie unbedingt die Regelungen des Landes zur häuslichen Quarantäne. Beschäftigte mit COVID-19-Verdacht haben sich bei Vorgesetzten, Studierende im Dekanat ihrer Fakultät telefonisch zu melden. Die Vorgesetzten bzw. Fakultäten sind verpflichtet, die Information unverzüglich an die Hochschulleitung weiterzugeben.</p> | alle Hochschulangehörigen und Externe |
| | Bei Erkältungssymptomen mit schwerer Symptomatik wie Fieber (ab 38°C) oder Muskel-/Gliederschmerzen, anhaltend starkem Husten (nicht bei chronischen Erkrankungen) und bei Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, bleiben Sie bitte zu Hause und nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf. Das gleiche gilt, wenn Sie ausgeprägte Symptome haben und wissentlich Kontakt zu einem bestätigten Covid19-Fall hatten. Wenn Sie nur leichte Erkältungssymptome haben wie einen Schnupfen oder leichten Husten (ohne Fieber), können Sie durchaus in die Hochschule kommen. | alle Hochschulangehörigen |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | Zu anderen Personen soll wenn möglich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. | alle Hochschulangehörigen |
| Medizinische Masken | <p>Bei Arbeiten oder Kontakten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen. Aufgrund der Corona-Arbeitschutzverordnung vom 25.06.2021 müssen Beschäftigte am Arbeitsplatz eine medizinische Maske (sog. OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Dabei ist zu beachten, dass FFP2-Masken nach Arbeitsschutzbestimmungen generell nur für einen Zeitraum von 75 Minuten, bei sitzender Tätigkeit zzgl. 50%, also 113 Minuten ununterbrochen getragen werden dürfen mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten.</p> <p>Auch in Besprechungsräumen sowie in den öffentlichen Bereichen der Hochschule (z. B. Flure, Aufenthaltsbereiche, sanitäre Einrichtungen, Cafeterien, Poolräume, Bibliotheken während der Öffnungszeiten) ist generell von Beschäftigten, Studierenden und ggf. Externen (soweit entsprechend dieses Hygieneplans Zutrittsberechtigt) eine medizinische Maske zu tragen.</p> <p>Sobald in Besprechungsräumen ein Sitzplatz eingenommen wurde, darf die Maske abgenommen werden, vorausgesetzt, dass dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Zahl der Sitzplätze in diesen Bereichen wird entsprechend reduziert bzw. die Zahl der gleichzeitig Anwesenden begrenzt.</p> <p>Nicht ausreichend sind Masken, die zwar einen Eigenschutz, aber keinen Fremdschutz gewährleisten. Dazu gehören auch FFP-Masken mit Ventil, da diese nur die eingeatmete Luft filtern. Personen, die einer Risikogruppe angehören, können durch partikelfiltrierende Masken (Schutzstufe FFP2, FFP3) ohne Ventil ihr Ansteckungsrisiko weiter reduzieren und dabei gleichzeitig den Fremdschutz gewährleisten.</p> | alle Hochschulangehörigen |
| Körperkontakt | Körperkontakt z.B. durch Händeschütteln ist untersagt. | alle Hochschulangehörigen |
| Händehygiene | <p>Grundsätzlich ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen auch nach Auskunft des betriebsärztlichen Dienstes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus.</p> <p>https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</p> <p>Das Desinfizieren der Hände kann in manchen Situationen sinnvoll sein, z.B. wenn ein Händewaschen zeitnah nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die Handfläche gegeben werden und ca. 30 Sekunden (also bis zum vollständigen Einziehen/Trocknen) in den Händen verteilt werden (--> Handrücken, Handflächen, Fingerzwischenräume).</p> | alle Hochschulangehörigen |
| | Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Stattdessen soll der Fokus auf der Händehygiene und den anderen Schutzmaßnahmen liegen. | alle Hochschulangehörigen |
| Tests | <p>Alle Bediensteten erhalten, sofern sie in Präsenz arbeiten, die Möglichkeit, zweimal pro Woche einen SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest durchzuführen. Hierzu melden sie über das Portal https://portal.ostfalia.de/covid-testkit an, dass sie sich testen wollen und erhalten dann über die Hauspost einen Test in ihr Postfach. Der Erhalt des Tests ist ebenfalls über das Portal zu bestätigen und das Testergebnis mitzuteilen.</p> <p>Verantwortlich für die Verteilung der Tests ist Dezernat 4, die Testergebnisse werden von Dezernat 2 statistisch ausgewertet und die Zahl der Tests sowie die Zahl positiver und negativer</p> | <p>Alle Bediensteten</p> <p>Dezernat 4</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Ergebnisse an das Land gemeldet. Positive Tests werden von Dezernat 2 dem Gesundheitsamt gemeldet.</p> <p>Die Tests werden der Hochschule vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt und dürfen nach Anweisung des MWK ausschließlich für Beschäftigte, nicht aber für Studierende und Gäste verwendet werden.</p> <p>Lehrende, die in Präsenz unterrichten oder Präsenzveranstaltungen für/mit Externe/n durchführen und keinen Nachweis über eine Impfung, einen Genesenenstatus oder eine externe Testung vorlegen, müssen an der Hochschule zweimal pro Woche bzw. in Wochen, in denen Sie nur eine Veranstaltung betreuen, vor dieser Veranstaltung einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen. Das Gleiche gilt auch für andere Beschäftigte, die Aufgaben in (Lehr-) Veranstaltungen übernehmen.</p> <p>Für alle anderen Beschäftigten ist der Selbsttest weiterhin freiwillig.</p> <p>Alle nicht geimpften oder genesenen Studierenden werden gebeten, von der Möglichkeit zu Schnelltests in den Testzentren der Kommunen, bei Ärzt*innen oder Apotheken Gebrauch zu machen.</p> <p>Im Fall eines positiven Tests ist unverzüglich Dezernat 2 telefonisch zu informieren. Außerdem gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das zuständige Gesundheitsamt ist von der getesteten Person unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben zu informieren: <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname • Geburtsdatum • telefonische Erreichbarkeit • Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes • E-Mailadresse • Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest • Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens • Vor- und Nachname von allen im Hausstand lebenden Personen. 2. Es ist eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchzuführen. Dies kann bei der Hausärztin/dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum oder Teststelle erfolgen. (Das sind in der Regel nicht die Testzentren, in denen Schnelltests durchgeführt werden!) Wenn der PCR-Test ein negatives Ergebnis in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, soll das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichtet werden, damit die Quarantäne schnellstmöglich beendet werden kann. 3. Die betroffene Person muss sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben und die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten. Die Absonderung darf zur Durchführung eines | <p>Dezernat 2</p> <p>Lehrende</p> <p>Studierende</p> <p>Alle Hochschulangehörigen</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| | <p>PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen.</p> <p>4. Betroffene informieren bitte unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.</p> <p>5. Über das Ergebnis des PCR-Test ist Dezernat 2 zu informieren.</p> | |
| Pausenregelung | Auch in Pausenzeiten sind Mindestabstände einzuhalten. Pausenzeiten sollen möglichst gestaffelt werden. Teeküchen dürfen derzeit nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden. | alle Hochschulangehörigen |
| Lüftung | Räume ohne raumlufttechnische Anlage sind mehrmals täglich (Hörsäle mindestens alle 45 Minuten, Besprechungsräume alle 20 Minuten, Büroräume mindestens einmal pro Stunde) durch Stoß- oder Querlüftung bei vollständig geöffnetem Fenster zu lüften. | alle Hochschulangehörigen |
| Reinigung | <p>Flüssigseife und Handtuchspender stehen in allen Sanitärräumen zur Verfügung. Anleitungen zum Händewaschen sind ausgehängt.</p> <p>Die Reinigung der Kontaktflächen in den Toiletten und von Türklinken erfolgt regelmäßig mit erhöhter Frequenz, entsprechend der Nutzungshäufigkeit. Die Häufigkeit wird für jede Einrichtung nach Absprache gesondert festgelegt.</p> | Dezernat 4/ Gebäudereinigung |
| | Zusätzlich können, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch Zwischenreinigungen von Arbeitsmitteln, Tischen etc. in eigener Regie durchgeführt werden. Für die Reinigung ist die Verwendung tensidhaltiger Reinigungsmittel ausreichend. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in der Hochschule wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. | Leitung der jeweiligen Organisationseinheit/alle Hochschulangehörigen |
| Dienstreisen, Standortfahrten, Dienstfahrzeuge | <p>Dienstreisen im Inland werden nach pflichtgemäßem Ermessen in Hinblick auf die Notwendigkeit und das Infektionsgeschehen am Zielort von der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit genehmigt. Auslandsdienstreisen bedürfen generell der Genehmigung durch den Hauptberuflichen Vizepräsidenten. Bei Reisen ins Ausland sind die entsprechenden Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu beachten. Dienstreisen in ausländische Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete sind untersagt. Buchungen müssen bei einer entsprechenden Änderung des Infektionsgeschehens kurzfristig, d. h. bis zu einer Woche vor Antritt der Reise, kostenfrei stornierbar sein. Bitte informieren Sie sich über die am jeweiligen Reiseziel geltenden Infektionsschutzregeln und halten Sie diese unbedingt ein.</p> <p>Standortfahrten können bei Bedarf weiter ohne Genehmigung erfolgen. Auch bei Dienstgeschäften außerhalb der Hochschule sind soweit möglich Hygieneregeln und Mindestabstände von 1,5 m einzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Dienstfahrzeugen ist möglichst zu vermeiden. Sollten sich im Ausnahmefall dennoch Mitfahrer*innen im Fahrzeug befinden, so müssen diese eine medizinische Maske* tragen.</p> <p>Die Dienstfahrzeuge werden mit Utensilien zur Handhygiene sowie zur Flächendesinfektion und Müllbeuteln ausgestattet. Die Reinigung hat regelmäßig nach der Nutzung zu erfolgen.</p> | <p>Alle Beschäftigten/ Leiter*innen von Organisationseinheiten</p> <p>Nutzer*innen von Dienstwagen</p> <p>Dez. 4, Verwaltung Fuhrpark</p> |

| | | |
|--|--|---|
| Exkursionen | Exkursionen im Inland und in der EU / in Erasmusländer können wieder durchgeführt werden. Buchungen müssen bei einer entsprechenden Änderung des Infektionsgeschehens und/oder infektionsschutzrechtlicher Regelungen kurzfristig, d. h. bis zu einer Woche vor Antritt der Reise, kostenfrei stornierbar sein. Bitte informieren Sie sich über die am jeweiligen Reiseziel geltenden Infektionsschutzregeln, bei Auslandsexkursionen zusätzlich über die entsprechenden Reisehinweise des Auswärtigen Amtes und halten Sie diese unbedingt ein. | Lehrende, die Exkursionen planen |
| Aufzüge | Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen. Im Bedarfsfall kann deren Benutzung auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen eingeschränkt werden. | alle Hochschulangehörigen Dezernat 4 |
| Toiletten | Sollte es vor Toiletten zu Wartezeiten kommen, soll zur Wahrung des Mindestabstands nicht in den Vorräumen, sondern im Flurbereich davor gewartet werden. | alle Hochschulangehörigen |
| Besonders schutzbedürftige Personen | <p>Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher, siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html</p> <p>Der Schutz aller Hochschulangehörigen genießt höchste Priorität, insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz. Beschäftigte, die zu einer Risikogruppe zählen, sollten mit ihrem behandelnden Arzt und ggf. der Betriebsärztin Rücksprache bezüglich des weiteren Vorgehens halten. Hierbei können weitere individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen, eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ähnliches erörtert werden. Es handelt sich jeweils um eine individuelle Risikobewertung vor dem Hintergrund der Gefährdungsbeurteilung in Zeiten der Corona-Pandemie. Auf der Grundlage einer schriftlich vorgelegten ärztlichen Empfehlung hat die/der jeweilige Fachvorgesetzte entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dezernat 2 und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit können beratend hinzugezogen werden. Dezernat 2 ist durch die betroffene Person zu informieren.</p> <p>Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.</p> <p>Studierende, die auf ärztlichen Rat auch mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (s. o.) aus gesundheitlichen Gründen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, wenden sich bitte zur Beratung und Abklärung von möglichen Alternativen an die jeweilige Fachstudienberatung oder das Dekanat.</p> <p>Studierende, die einer Risikogruppe angehören und an einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nicht unter den hier beschriebenen Bedingungen teilnehmen können, stellen bitte rechtzeitig einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss ihrer Fakultät. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen z. B. die Klausurteilnahme möglich ist (z. B. max. Gruppengröße, Schutzmaßnahmen).</p> | <p>Besonders schutzbedürftige Personen und deren Fachvorgesetzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztlicher Dienst, Dezernat 2</p> <p>Studierende aus Risikogruppen, Dekanate, Fachstudienberatungen, Prüfungsausschüsse</p> |
| Meldepflicht | Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Hochschulleitung von den Erkrankten mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. | Infizierte Personen |

2. MASSNAHMEN FÜR LEHRE, STUDIUM UND PRÜFUNGEN IN PRÄSENZ

| Betrifft | Maßnahme | Zielgruppe |
|--|---|-----------------------|
| Vorlesungen und Seminare | Die Fakultäten legen fest, welche Veranstaltungen in Präsenz stattfinden. In den Präsenzveranstaltungen sind die o. g. Hygieneregeln zu beachten. Hierbei sind Gruppengrößen und Verfügbarkeit von ausreichend großen Räumlichkeiten zu berücksichtigen. Die Regelung zur Lüftung (s. o.) ist zu beachten und deren Einhaltung von der/dem Lehrenden formlos zu dokumentieren. | Lehrende, Studierende |
| | Aufgrund der ggf. reduzierten Abstände gilt in allen Lehrveranstaltungen Maskenpflicht. Dies gilt nicht für die/den Lehrenden sowie ggf. für weitere referierende Personen während des Vortrags, sofern diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen anwesenden Person einhalten. | |
| | In Veranstaltungen mit mehr als 25 Anwesenden muss der Nachweis des 3G-Status von allen Teilnehmenden vorgelegt und durch eine von der Hochschule hierzu beauftragte Person überprüft werden. In Veranstaltungen mit 25 oder weniger Anwesenden wird die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig überprüft. Studierende und Externe, die keinen Nachweis erbringen, werden der Hochschulgebäude verwiesen und ggf. wird das Hausrecht durchgesetzt. Das Fälschen von Nachweisen ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht. | |
| | Sollten Studierende auch nach gezielter Aufforderung gegen die Hygieneregeln verstoßen, sind die Lehrenden gehalten, die Studierenden der Lehrveranstaltung zu verweisen. Im Wiederholungsfall oder bei aggressivem Verhalten der Person ist die Hochschulleitung zu informieren, die dann die Erteilung eines Hausverbots prüft. Sollte das in der akuten Situation nicht möglich sein (z. B. abends und am Wochenende), ist im Eskalationsfall ggf. die Polizei zu verständigen. | |
| | Die obengenannten Regelungen gelten auch für unregelmäßige Angebote, wie Fragerunden vor Klausuren. | |
| Die Anwesenheit von Studierenden bei Präsenzlehrveranstaltungen ist zu dokumentieren. Dieses sollte vorrangig über das QR-Code-System des Rechenzentrums erfolgen, bei dem sich die Studierenden über ein Smartphone oder einen Rechner in den jeweiligen Räumen registrieren. Die Löschung der Daten erfolgt dabei automatisiert nach 3 Wochen. Falls eine Registrierung mit QR-Code nicht durchgeführt werden kann (z. B. kein Smartphone vorhanden), sind die Daten (Name, Adresse, Telefon, Anwesenheitszeit) in einer Papierliste zu führen, die bei dem zuständigen Dekanat abzugeben und für 3 Wochen aufzubewahren ist. Die sitzplatzbezogene Erfassung der Anwesenheit (anstelle einer raumbezogenen Erfassung) wird empfohlen. | Studierende, Lehrende | |
| Für die Platzierung der QR-Codes an den ihnen zugewiesenen Lehrveranstaltungsräumen sind die Fakultäten verantwortlich, für zentral bewirtschaftete Räume Dezernat 4. | Dekanate, Dezernat 4 | |
| Die Reinigung der Tische wird im Rahmen der täglichen Reinigung vom Reinigungspersonal durchgeführt. Zwischen einzelnen Veranstaltungen wird den Studierenden und dem | | |

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| | Lehrpersonal durch die Bereitstellung von Reinigungsmitteln ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Tische zu reinigen. | |
| Laborveranstaltungen | <p>Laborveranstaltungen dürfen unter Beachtung der o. g. Hygieneregeln in Präsenz durchgeführt werden.</p> <p>Die/der Laborverantwortliche legt schriftlich dar, wie die Hygieneregeln im Labor eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist das Formular Labor (siehe Anlage) auszufüllen und von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät zu genehmigen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Frau Sprenger, Herr Schaar und Herr Ratzke sowie die Betriebsärztin, Frau Dr. Hartmann, können beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Des Weiteren ist für jede durchgeführte Laborveranstaltung auf dem Formular für Labore (siehe Anlage) zu dokumentieren, dass die Hygieneregeln eingehalten wurden. Die Regelung zur Lüftung (s.o.) ist zu beachten und deren Einhaltung zu dokumentieren. Es ist für jeden Termin eine Teilnehmendenliste zu führen oder das QR-System anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden und das Lehrpersonal haben während der Laborveranstaltung eine medizinische Maske* zu tragen.</p> <p>Größere Semesterverbände sollen in kleine Gruppen aufgeteilt werden. Bei Bedarf sollte ein didaktisches Konzept (z. B. Peer Teaching, Einsatz von studentischen Tutor*innen) eingesetzt werden, um die Anzahl der in Präsenz teilnehmenden Studierenden zu reduzieren und die Deputatsbelastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten.</p> | <p>Laborverantwortliche/r, Studierende</p> <p>Laborverantwortliche/r</p> |
| Präsenz-Prüfungen | <p>Klausuren in Präsenz können grundsätzlich unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden durchgeführt werden.</p> <p>Die Klausurräume sind durch den Hausdienst so vorzubereiten, dass die Anzahl der verfügbaren Stühle der Maximalbelegung des Raums zuzüglich der von den Fakultäten angegebenen Anzahl der Aufsichtspersonen entspricht. Wo dies nicht durchführbar ist (z. B. bei fester Bestuhlung), sollen die Plätze entsprechend markiert werden.</p> <p>Die Studierenden und das Aufsichtspersonal haben während der Präsenz-Prüfung eine medizinische Maske* zu tragen. Zur Prüfung der Identität der/des jeweiligen Studierenden sowie zur Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske kurz abgenommen werden.</p> <p>Die Überprüfung der Identität der/des Studierenden sollte beim Betreten des Klausorraums oder beim Erstellen des Sitzplans erfolgen. Durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Tisch, auf dem der Ausweis abgelegt wird) ist der Mindestabstand zwischen Studierenden und Aufsichtspersonal sicherzustellen.</p> <p>Die Belegung des Klausorraums ist durch einen Sitzplan zu dokumentieren. Dieser kann vor der Klausur angefertigt werden und jeder/jedem Studierenden einen bestimmten Platz zuweisen. Alternativ kann der Sitzplan während der Klausur nach der tatsächlichen Platzbelegung erstellt werden. Der Sitzplan ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss abzugeben und für mindestens 3 Wochen aufzubewahren. Die Anfertigung von Sitzplänen dient im Falle einer im Nachhinein bekanntwerdenden Infektion einer Person dazu, dass ggf. nur die im unmittelbaren Umkreis platzierten Personen sich einem Test/einer Quarantäne unterziehen müssen. Sofern Sitzpläne ausschließlich zu diesem Zweck angefertigt werden, sind sie</p> | <p>Aufsichtspersonal, Studierende</p> <p>Dezernat 4 Dekanate</p> <p>Studierende, Aufsichtspersonal</p> <p>Prüfungsausschuss / Aufsichtspersonal</p> <p>Prüfungsausschuss</p> |

| | | |
|------------------------|--|--|
| | <p>nach Ablauf der 3-Wochenfrist datenschutzgerecht zu vernichten. Sofern von der Fakultät ohnehin Sitzpläne zur Prüfung von Verdachtsfällen auf Täuschungsversuche angefertigt werden, erfolgt die Vernichtung nach Ende der Prüfungsperiode bzw. ggf. nach Abschluss eines Einspruchs- oder Klageverfahrens in Prüfungsangelegenheiten.</p> <p>Die Regelung zur Lüftung (s. o.) ist zu beachten und deren Einhaltung schriftlich zu dokumentieren. Bei Klausuren mit einer Dauer von über 45 Minuten ist spätestens nach jeweils 45 Minuten eine Stoßlüftung von 5 Minuten durchzuführen. Aufgrund der hiermit verbundenen Störung verlängert sich die Bearbeitungszeit um jeweils 5 Minuten.</p> <p>Der Abstand zwischen zwei Klausuren in einem Raum muss mindestens 60 Minuten betragen, um ein geordnetes Betreten und Verlassen des Klausorraums, eine Durchlüftung des Raums und eine Reinigung der Tische sicherzustellen.</p> <p>Für die Durchlüftung der Räume sind die jeweils Aufsichtführenden verantwortlich.</p> <p>Die Reinigung der Tische wird innerhalb der Hochschule vom Reinigungspersonal vorgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsausschüsse dem Dezernat 4 rechtzeitig einen verbindlichen Prüfungs-/Raumplan übermitteln (idealerweise innerhalb der Stunden-/ Raumplanungssoftware). Bei eigens für die Klausuren angemieteten Räumlichkeiten ist die Reinigungsfrage von Dezernat 4 mit dem Vermieter zu klären.</p> <p>Klausuren von Fakultäten, die Räumlichkeiten am selben Standort nutzen, müssen zeitversetzt stattfinden, um die Anzahl der Studierenden in den Gängen gering zu halten sowie die Reinigung der Klausurräume sicherzustellen. Die Prüfungsausschüsse der Fakultäten haben sich entsprechend abzustimmen.</p> | <p>Aufsichtspersonal</p> <p>Dezernat 4, Reinigungsdienst</p> <p>Prüfungsausschüsse</p> |
| Kolloquien | <p>Kolloquien dürfen in Präsenz unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Kolloquien, die in Präsenz stattfinden, ist während der Pandemie die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p> | <p>Prüfungspersonal, Studierende</p> <p>Prüfungsausschüsse</p> |
| | <p>Mündliche Prüfungen dürfen in Präsenz unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln oder in einem Online-Format durchgeführt werden. Bei Online-Formaten ist das Einverständnis aller Beteiligten erforderlich.</p> | <p>Prüfungspersonal, Studierende, Prüfungsausschüsse</p> |
| | <p>Mündliche Ergänzungsprüfungen können in Präsenz unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten und mit Einverständnis der anderen Beteiligten können sie auch online durchgeführt werden.</p> | <p>Prüfungspersonal, Studierende</p> |
| Klausureinsicht | <p>Die Möglichkeit der Klausureinsicht und -besprechung in Präsenz ist vorrangig den Studierenden zu gewähren, die eine mündliche Ergänzungsprüfung absolvieren müssen. Bei der Klausureinsicht ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.</p> <p>Da alle Studierenden ein Recht auf Klausureinsicht haben, ist für die übrigen Studierenden die Einsichtnahme online oder in Räumen und/oder Gruppengrößen zu organisieren, die die Einhaltung des Mindestabstands sicherstellen (z. B. durch Terminvergaben). Die Studierenden und die Lehrperson tragen</p> | <p>Lehrende, Studierende</p> |

| | | |
|-------------------------|--|-------------------------------------|
| | während der Klausureinsicht in Präsenz eine medizinische Maske*. Bei der Ausgabe und dem Einsammeln der Klausur ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten (z. B. Tisch zur Abstandskontrolle) | |
| Pausengestaltung | Sofern Studierende und Beschäftigte Pausen in den Räumlichkeiten der Hochschule verbringen, sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. | alle Studierenden und Beschäftigten |

3. VERANSTALTUNGEN UND BESPRECHUNGEN MIT/VON HOCHSCHULEXTERNEN

| Betrifft | Maßnahmen | Zielgruppe |
|--|---|------------------------------------|
| Raumüberlassung | Um das Risiko für den Lehr- und Forschungsbetrieb zu reduzieren, finden bis auf Weiteres keine Raumüberlassungen für Veranstaltungen von Dritten statt. Dies gilt nicht für die bestehenden Mietverträge für die Sporteinrichtungen in Wolfenbüttel. | Dezernat 4 |
| Tagungen/ Workshops/ Veranstaltungen mit/für Hochschulexterne | Workshops mit externer Beteiligung können an der Hochschule durchgeführt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Zu Veranstaltungen darf nur geimpften, genesenen und getesteten Personen Zutritt gewährt werden. Dies ist bei der Ankündigung entsprechend mitzuteilen und im Rahmen von Zutrittskontrollen sind entsprechende Nachweise zu überprüfen. Die Regelung zur Lüftung (s. o.) ist zu beachten und deren Einhaltung von der/dem Durchführenden der Veranstaltung formlos zu dokumentieren. Aufgrund der ggf. reduzierten Abstände gilt in allen Veranstaltungen grundsätzlich Maskenpflicht. Dies gilt nicht für die/den Lehrenden sowie ggf. für weitere referierende Personen während des Vortrags, sofern diese einen Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen anwesenden Person einhalten. In Veranstaltungen mit mehr als 25 Anwesenden muss der Nachweis des 3G-Status von allen Teilnehmenden vorgelegt und durch eine von der Hochschule hierzu beauftragte Person überprüft werden. In Veranstaltungen mit 25 oder weniger Anwesenden wird die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig überprüft. Teilnehmende, die keinen Nachweis erbringen, werden der Hochschulgebäude verwiesen. Ggf. wird das Hausrecht durchgesetzt. Das Fälschen von Nachweisen ist eine Straftat und wird zur Anzeige gebracht. Insbesondere, wenn mehrere Räume parallel genutzt werden, ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Abstands- und Hygieneregeln auch beim Zu- und Abgang zu den Tagungsräumen sowie in den Pausen eingehalten werden. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. | Professor*innen, Mitarbeiter*innen |
| Besprechungen mit Externen | Besprechungen mit Externen (z. B. Kooperationspartner in Forschungsprojekten) können in der Hochschule stattfinden. Es darf nur geimpften, genesenen und getesteten Externen Zutritt gewährt werden. Dies ist bei der Ankündigung entsprechend mitzuteilen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Teilnehmenden dürfen die medizinische Maske abnehmen, solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben und der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig eingehalten wird. | Professor*innen, Mitarbeiter*innen |

| | | |
|--|---|---|
| | Bei Besprechungen oder sonstigen Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmenden ist der 3G-Status von Externen im Rahmen von Zutrittskontrollen durch entsprechende Nachweise zu überprüfen. Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu dokumentieren. | |
| Berufungsverfahren, Einstellungsgespräche | Vorstellungsgespräche und Berufungskommissionssitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Berufung Anhörungen (Interviews) werden in der Regel in Präsenz oder hybrid durchgeführt. Das Gleiche gilt für Probelehrveranstaltungen. Für Probelehrveranstaltungen gelten die gleichen Regeln wie für andere Lehrveranstaltungen. | Einstellende Stellen Berufungskommissionen |

4. DIENSTZIMMER

| Betrifft | Maßnahmen | Zielgruppe |
|---|--|---|
| Dienstzimmer/ Homeoffice | Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten in den Diensträumen den Mindestabstand zu anderen Personen ein. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere transparente Abtrennungen, medizinische Masken oder die freien Raumkapazitäten sind so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens soll entsprechend der bestehenden Dienstvereinbarung weiter Gebrauch gemacht werden. Laut Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 28.05.2021 hat die Hochschule als Arbeitgeberin den Beschäftigten, die Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben, anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. | Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte |
| Besprechungen / Gremiensitzungen | Besprechungen und Gremiensitzungen können als Telefon- oder Videokonferenz oder in Präsenz stattfinden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Die Teilnehmenden dürfen die medizinische Maske abnehmen, solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben und der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig eingehalten wird. | Leitungen der Einrichtungen, Beschäftigte |
| Servicebereiche | Serviceangebote werden in Präsenz angeboten, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Wo dies nicht möglich ist, werden die Serviceangebote weiterhin telefonisch, per E-Mail oder online durchgeführt. | Leitungen der jeweiligen Serviceeinrichtungen |

Rechtsgrundlagen:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- Erlasse des Landes Niedersachsen:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>
- Aktuelle Informationen des MWK:
https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/mwk_aktuelles_faq_corona_mwk/faq-corona-virus-186596.html
- Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Infektionsschutzgesetz des Bundes:
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

Kontaktdaten:

Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

Theresa Sprenger 05331/939-14200, t.sprenger@ostfalia.de
Christian Schaar 05361/8922-21410, chr.schaar@ostfalia.de
Thomas Ratzke (B.A.D.): 0531/5809380, thomas.ratzke@bad-gmbh.de

Arbeitsmedizinischer Dienst:

Dr. Laura Hartmann: 0531/5809380, laura.hartmann@bad-gmbh.de

Dezernat 2:

Rainer Kolbe: 05331/939-12000, r.kolbe@ostfalia.de

Weiterführende Links:

Robert-Koch-Institut: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hygienetipps und Infos zu Corona der BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Empfehlungen der Unfallversicherung für Hochschulen:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3814>

Anlage:

[Formular für Labore zur Umsetzung des Hygieneplans:](#)

https://www.ostfalia.de/cms/de/rechtliches/verkuendungsblaetter/2020/1.Formular-Labor_201006.pdf